



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 27. April 2023

### Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

# Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	27. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16) .....	28
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	30
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) .....	31
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....	33
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	34
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) .....	38

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket, das am 24. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt wurde, schlägt eine Reihe technischer Anpassungen vor, die für die betroffenen Betriebe weitreichende Auswirkungen haben werden.

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von Fr. 503 Mio. im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf Fr. 736 Mio. im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, bekommen aber nicht mehr Direktzahlungen, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld. Von der Inflation geprägt führt dies wiederum zu steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen, weshalb die Standeskommission dieses Vorgehen kritisiert.

In diesem Sinne bittet die Standeskommission den Bund, die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs gemäss den definitiven Anmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf den Versorgungssicherheitsbeitrag, den BTS-Beitrag und den Beitrag für längere Nutzungsdauer, anzupassen. Die Standeskommission erinnert das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) an dieser Stelle auch an sein Versprechen im Rahmen der AP22+, dass es keine finanzielle Mittelverschiebung zwischen Tal- und Berggebiet gibt.

Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die Standeskommission fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird.

Im Hinblick auf diese Änderungen, die sich auf viele Landwirtschaftsbetriebe auswirken und grosse Anpassungen erfordern wird, bittet die Standeskommission den Bund ebenfalls, das Direktzahlungssystem stabiler zu machen und bis zur nächsten Agrarpolitik-Reform keine grösseren Änderungen mehr einzuführen.

**BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Die Standeskommission begrüsst hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur [vorsorglichen] Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 7 Abs. 2 lit. d	Streichen.  <del>d.—die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.</del>	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Eine Kürzung auf Vorrat ist nicht akzeptierbar. Die Ständekommission fordert, dass nach der definitiven Anmeldung an die neuen Produktionssystembeiträge, die finanziellen Mittel erneut überprüft werden und höchstens dort gekürzt wird, wo es nicht anders umsetzbar ist. Eine vorgängige Kürzung der Direktzahlungen, die direkt einkommenswirksam für die Bauernfamilien ist, kann nicht akzeptiert werden.
- Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung nach der definitiven Anmeldung noch abnehmen wird. In vielen Kantonen wurden die Landwirtinnen und Landwirte animiert, sich für die neuen Programme anzumelden und dann erst im Frühjahr zu entscheiden, ob sie definitiv teilnehmen möchten oder nicht.
- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen. Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen (BFF) bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte. Es wird vorgeschlagen, die Aufeinanderabstimmung der BFF, Qualität 1 und Qualität 2, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge auf 2026 eingehend zu prüfen.
- Viele Änderungen betreffen Details, die jedoch bei Landwirtinnen und Landwirten, den kantonalen Verwaltungen und den Kontrollorganen einen erheblichen Arbeitsaufwand auslösen, ohne für das ursprüngliche Ziel der geänderten Bestimmung einen erkennbaren Mehrwert zu bringen. So wirkt sich die Festlegung des Pflanzabstands zwischen Hochstammäumen in einer konkreten Meterzahl nicht auf die Anzahl brütender Vögel aus.
- Alle Detailanforderungen mit Möglichkeit einer Ausnahme über ein Einzelflächengesuch bringen Verwaltungsaufwand und stehen im Widerspruch zur Eigenverantwortung der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter. (In der DZV 2023 mit Weisungen kommt das Wort «Gesuch» 68 Mal vor).
- Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
- Als Agriphotovoltaik-Anlagen gelten nur PV-Anlagen, welche positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken und somit nach Art. 32c Abs. 1 lit. c RPV standortgebunden sind. Da der finanzielle Ertrag aus der PV-Anlage den landwirtschaftlichen Ertrag bei weitem übersteigt, sind diese Flächen zwar nicht aus der LN aber von den Beiträgen auszuschliessen; Ob PV-Anlagen tatsächlich positive Effekte auf den physischen Ertrag der mit ihnen überdachten Kulturen bewirken, steht noch nicht fest und wird zurzeit erforscht. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind daher bis zum Vorliegen belastbarer Forschungsergebnisse aufzuschieben.
- Im Hinblick auf den Handlungsbedarf beim Wolf braucht es für den Herdenschutz entsprechende Mittel. Es ist nicht akzeptabel, bereits unzureichende Beiträge zur Finanzierung von neuen Massnahmen zu nutzen, wie dies bei der Kürzung des Sömmerungsbeitrags für Schafe der Fall ist. Die Ständekommission fordert, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht mehr über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird. Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Pufferstreifen	Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen <del>nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgetrennte Pufferzonen</del> , sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziff. 9 anzulegen.	Die Ständekommission lehnt diese Verschärfung ab.  Auch ohne Verordnungsänderung wird das Anliegen im geltenden Recht bereits sichergestellt.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und Ziff. 9.7	Die Anpassung wird abgelehnt.	Es braucht eine Differenzierung der Inventarflächen: Sinnvoll ist eine Pufferzone bei einem Flach- oder Hochmoor und bei Trockenwiesen und -weiden. Dafür zuständig ist die kantonale Fachstelle für Naturschutz.  Die Ausscheidung eines 6m Pufferstreifens entlang von Inventarflächen ist eine materielle Änderung zur bisherigen Anforderung der DZV. Bisher war keine Minimalbreite festgelegt und es gab dafür keinen Kontrollpunkt. Grundsätzlich ist ein Pufferstreifen mit klarer Mindestbreite zu begrüssen, solange dies nur bei verbindlich ausgetrennten Inventaren erfolgt. Die verbindliche Ausscheidung der Inventare und eines Puffers liegt jedoch bei den Kantonen und muss mit einem rechtlichen Gehör für die Betroffenen verbunden sein. Dies stattdessen über die Direktzahlungen zu lösen, ist rechtlich nicht haltbar. Dass Flächen in Pufferzonen zur Aufwertung umgebrochen werden dürfen, begrüssen wir.
Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8	<p><sup>4</sup> Zur Weidpflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen ist das Mulchen zulässig, wenn:</p> <p><del>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</del>  b. die Gras- und Krautnarbe intakt bleibt; und  c. keine Flächen betroffen sind, die nach dem NHG geschützt sind.</p> <p><sup>5</sup> Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen <del>mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons</del> zulässig. <del>Der Kanton</del></p>	<p>Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich die Einführung der Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8.</p> <p>Um die Offenhaltung von Weiden in Sömmerungsgebieten sowie die Biodiversität zukünftig weiterhin zu gewährleisten, ist langfristig auf das Mulchen nicht zu verzichten. In den letzten Jahren wurden die damit verbundenen Herausforderungen anspruchsvoller.</p> <p>1) Der Klimawandel verändert die Artenzusammensetzung</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>hört die zuständigen kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Forst und Wildhut vor Erteilung einer Bewilligung an und kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</del></p> <p><del><sup>6</sup>Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten:</del></p> <p><del>a.— Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.</del></p> <p><del>b.— Höchstens 10 Prozent der bearbeiteten Bodenoberfläche sind nach dem Eingriff beschädigt.</del></p> <p><del>c.— Die Fläche weist nach dem Eingriff ein Mosaik von Anteilen offener Weide und Sträuchern auf, wobei die Sträucher auf mindestens 1 Are pro 10 Aren stehen gelassen worden sind.</del></p> <p><del><sup>7</sup>In begründeten Fällen kann der Kanton von den Auflagen abweichen.</del></p> <p><sup>8</sup> Das Mulchen nach Abs. 5 ist höchstens zwei Jahre in Folge auf derselben Fläche zulässig. Danach ist mit einer angepassten Weideführung eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Ein erneutes Mulchen darf frühestens nach acht Jahren erfolgen.</p>	<p>(Stichwort Neophyten).</p> <p>2) Die Grossraubtierpräsenz führt zu einem Rückgang der Bestossung durch gealpte Tiere.</p> <p>3) Der Strukturwandel führt zu Arbeitskräfte-Mangel, womit weniger Zeit für Weidepflege bleibt.</p> <p>Zu Abs. 4 lit. a: Weidepflege: Ein spätes Mulchen zur Weidepflege kann die Wirkung reduzieren. Zudem baut sich das Mulchmaterial während der Sommerzeit besser ab. Grundsätzlich sollten Gräser direkt nach der Beweidung gemulcht werden und keiner zeitlichen Restriktion unterliegen. Wird die Weide ein zweites Mal beweidet, kann das Weidevieh den neuen Aufwuchs verhindern/eindämmen. Bekämpfung von krautigen Problempflanzen: Keine zeitliche Einschränkung, da für eine erfolgreiche Bekämpfung der Zeitpunkt des Mulchens an den entsprechenden Pflanzenarten ausgerichtet werden muss.</p> <p>Zu Abs. 5, Abs. 6 lit. a bis lit. c und Abs. 7: Von einer restriktiven Bewilligung ist abzusehen. Dies widerspricht der Vereinfachung administrativer Prozesse. Ein zu hoher Aufwand verhindert eine praxisnahe Umsetzung.</p>
<p>Art. 35 Abs. 1 bis Abs. 3</p>	<p><sup>1</sup> Die zu Beiträgen berechtigte Fläche umfasst die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Art. 14, Art. 16 Abs. 3 und Abs. 5 sowie Art. 17 Abs. 2 LBV.</p> <p><sup>2</sup> Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. lit. a bis lit. c, lit. e bis lit. k, lit. n, lit. p und lit. q berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Fläche zu Beiträgen. Kleinstrukturen auf Waldweiden</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.</p> <p>Der maximal zulässige Anteil an Kleinstrukturen auf BFF als auch von Rückzugsstreifen wurde von maximal 10% auf maximal 20% vereinheitlicht. Dies führt zur Klarheit für die Bewirtschaftenden sowie für den Vollzug.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Art. 55 Abs. 1 lit. d) und artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs. 1 lit. o) werden gemäss der Erhebungsmethodik nach Art. 59 Abs. 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.</p> <p><sup>2bis</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Rückzugstreifen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. a), auf wenig intensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. b) sowie auf Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 lit. g) berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der Wiesenfläche zu Beiträgen.</p>	<p>Zudem wird als sinnvoll erachtet, dass der Rückzugstreifen auch auf wenig intensiv genutzten Wiesen sowie auf Uferwiesen künftig möglich sein soll.</p>
Art. 47 Abs. 2 lit. a und Abs. 3	<p><sup>2</sup> Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung, pro NST;</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 47a Zusatzbeitrag für die Milchproduktion	Für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen wird zum Beitrag nach Art. 47 Abs. 2 lit. d ein Zusatzbeitrag für die Milchproduktion ausgerichtet.	Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen	<sup>1</sup> Für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zum Beitrag nach Art. 47 ein Zusatzbeitrag für Tiere ausgerichtet, die auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gehalten werden, die zumutbar schützbar sind. Als zumutbar schützbar gelten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, bei denen der Kanton gestützt auf Art. 10 <sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung vom	Der hier vorgeschlagene Art. 47b gehört in die Jagdverordnung, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 <sup>quinquies</sup> der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>29. Februar 1988 das Ergreifen von Schutzmassnahmen als zumutbar erachtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Zusatzbeitrag wird für folgende Kategorien ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide;</li> <li>b. Milchschafe;</li> <li>c. Ziegen;</li> <li><del>d. Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt.</del></li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzmassnahmen nach Art. 10<sup>quinquies</sup> der Jagdverordnung umgesetzt werden;</li> <li>b. ein einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept eingehalten wird; und</li> <li>c. alle Tiere einer Tierkategorie nach Abs. 2 nach dem Herdenschutzkonzept geschützt werden.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.</p>	<p>Die Anforderungen an den Beitrag sind insbesondere im administrativen Bereich zu vereinfachen. Die Erstellung dieser schriftlichen, einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte ist abzugelten.</p> <p>Wichtig ist der Status vom Rindvieh und dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</p>
Art. 47b Abs. 4	<p>Ändern:</p> <p><sup>4</sup> <del>Das Ein</del> Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. <del>Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton</del></p>	<p>Das Herdenschutzkonzept gibt es nicht. Ein solches Konzept ist nach Möglichkeit auf den Einzelbetrieb und seine Gegebenheiten zugeschnitten, was aber auch eine regionale Betrachtungsweise zulässt.</p> <p>Die effektive und effiziente Ausgestaltung der auf ihrer oder seiner Weide zu ergreifenden Herdenschutzmassnahmen</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>überprüft die Einhaltung des Konzepts.</del></p>	<p>liegt im Eigeninteresse der Tierhalterin oder des Tierhalters. Das erübrigt eine Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Einhaltung durch den Kanton.</p> <p>Kommt es auf einer konkreten Weide durch Grossraubtiere zu Schäden und sollen diese entschädigt werden und hängt die Entschädigung vom Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen ab, so ist die Frage im Rahmen des Entscheids über die Entschädigung zu klären.</p> <p>Bei den Tiergattungen, wo Null-Toleranz gilt, also jeder Riss einer zu viel ist, ist die Entschädigung voraussetzungslos geschuldet.</p> <p>Die Kantone betreiben heute schon einen grossen Aufwand für die Herdenschutzberatung. Das ist richtig. Damit unterstützen sie die Tierhalterinnen und Tierhalter wirksam im Aufbau eines an die Gegebenheiten ihres Betriebs angepassten Herdenschutzmanagements.</p>
<p>Art. 49 Sachüberschrift und Abs. 3</p>	<p>Festsetzung der Beiträge.</p> <p><sup>3</sup> Die Zusatzbeiträge nach den Art. 47a und Art. 47b werden für die effektive Bestossung in NST festgelegt.</p>	<p>Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.</p>
<p>Art. 57 Abs. 4</p>	<p>Ändern:</p> <p><sup>4</sup> Für Biodiversitätsförderflächen nach Abs. 1 lit. d und für Bäume nach Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Art. 61 <u>und den Landschaftsqualitätsbeitrag nach Art. 63</u> auf derselben Fläche aufeinander abstimmen.</p>	<p>Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ihre BFF-Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen. Damit wird die Diskussion zur Zusammenlegung solcher Projekte automatisch angestossen. Das Vorgehen im konkreten Einzelfall ist den Kantonen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		überlassen. Sie werden neben der administrativen Vereinfachung auch die Ziele eines allfälligen VP oder LQB berücksichtigen.
Art. 58 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 10	<p><sup>7</sup> Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Art. 29 Abs. 4 bis Abs. 8.</p> <p><sup>8</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>10</sup> Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben oder eine Beweidung bewilligen.</p>	Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Art. 58a	<p>Ändern:</p> <p><u>Der Kanton führt eine Liste der für Biodiversitätsflächen nach Art. 55 Abs. 1 geeigneten Saatgutmischungen.</u></p> <p><del><sup>1</sup>Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben h, i und k dürfen nur die für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche geeigneten Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Das BLW nimmt Saatmischungen für Biodiversitätsförderflächen in Anhang 4a Buchstabe B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich</del></p>	Die besonderen Bestimmungen für Saatgutmischungen sind zu streichen. Das BLW ist in diesem Bereich von allen Zuständigkeiten zu befreien. Bis anhin konnten nur vom BLW bewilligte Saatgutmischungen eingesetzt werden. Trotz wiederholter Aufforderungen der Kantone, hat das BLW bisher keine für die Alpensüdseite (VS, TI, GR) taugliche Mischung zugelassen. Entsprechende Forschungsarbeiten bei Agroscope wurden sogar eingestellt. Mit seinem Verhalten verunmöglicht das BLW den Landwirtinnen und Landwirten der Alpensüdseite die Teilnahme an den BFF-Programmen. Das ist inakzeptabel. Zur Behebung dieses Missstands müssen die entsprechenden Kompetenzen an die Kantone übertragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del>nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Die Zusammensetzung der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</del></p> <p><del><sup>4</sup>Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</del></p> <p><del><sup>5</sup>Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a, e, g und o sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen.</del></p>	
Art. 62 Abs. 5	<p><sup>5</sup> Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festgelegt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, <del>wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</del></p>	<p>Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich die Änderung.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz bietet einen unnötigen Mehraufwand.</p>
Art. 71b Abs. 5 bis Abs. 5 <sup>quater</sup>	<p>Ändern:</p> <p><sup>5</sup> Für Ansaaten von Nützlingsstreifen dürfen nur die für den jeweiligen Einsatzbereich geeigneten Saatmischungen <del>nach Anhang 4a lit. B</del> verwendet werden. <u>Der Kanton führt eine Liste der geeigneten Saatgutmischungen.</u></p>	<p>Das Verfahren ist zu kompliziert. Für die Alpensüdseite war das BLW bisher nicht in der Lage, geeignete Saatgutmischungen zuzulassen. Damit schliesst es die Landwirtinnen und Landwirte dieser Regionen faktisch von dieser Massnahme aus. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 58a.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><del><sup>5bis</sup> Das BLW nimmt die Saatmischungen für Nützlingsstreifen in Anhang 4a lit. B auf. Dabei berücksichtigt es den ökologischen und agronomischen Nutzen, die Risiken und die Methodik gemäss den Kriterien in Anhang 4a Buchstabe A. Die Gewichtung der Kriterien richtet sich nach der Zielsetzung und dem Einsatzbereich der Saatmischung. Das BLW hört vorgängig das BAFU an.</del></p> <p><del><sup>5ter</sup> Die Zusammensetzungen der geeigneten Saatmischungen werden vom BLW jeweils per 1. Januar veröffentlicht.</del></p> <p><del><sup>5quater</sup> Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</del></p>	
Art. 71b Abs. 13	Zustimmung.	Die Möglichkeit, ein Reinigungsschnitt vornehmen zu können, ist wichtig. Es kann sein, dass die Saatmischung im ersten Jahr nicht richtig aufläuft oder Problempflanzen aufkommen. Ein Schnitt kann hier helfen.
Art. 71c	<p>Streichen.</p> <p>Eventualiter ändern:</p> <p><sup>2</sup> Der Beitrag für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche wird ausgerichtet:</p> <p>b. bei den übrigen Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche, wenn auf <del>80 Prozent</del> <u>70%</u> der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird:</p>	Das Programm angemessene Bodenbedeckung ist immer noch zu kompliziert und zu sehr dem Mikromanagement verhaftet, obwohl klar ist, dass den vielfältigen Verhältnissen auf den Einzelbetrieben niemals gerecht werden wird. Der Ansatz, eine angemessene Bodenbedeckung an Kulturen und Anbauverfahren festzumachen, erscheint uns nach wie vor wenig praktikabel. Die Landwirtinnen und Landwirte wählen die Kulturen nach den Bedürfnissen des Markts und richten sich beim Anbau nach den Boden- und Witterungsverhältnissen. Dem kann der gewählte Ansatz für eine angemessene

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Bodenbedeckung nicht gerecht werden. Wir empfehlen daher nochmals die Prüfung und allenfalls Aktualisierung des Bodenschutzindexes.</p> <p>Eine Vereinheitlichung der Prozentsätze würde schon zu einer Vereinfachung führen.</p> <p>Die Anmeldung für Kulturen von einjährigem Gemüse- und Medizinalpflanzen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester sind positiv.</p> <p>Bezüglich Agrardatenerhebung ist weder ein einzelflächenspezifisches Anmeldeverfahren im Februar noch das Einführen einer Nacherhebung im Sommer tolerierbar. Es muss klar auf eine Datenerhebung und AGIS-Datenlieferung auf Stufe Einzelfläche verzichtet werden.</p> <p>Diese Regelung muss auf Eigenverantwortung basierend umgesetzt werden können. Wenn, dann ist maximal eine simple Aufzeichnung im Fruchtfolgerapport oder Feldkalender vom Typ «Zwischenkultur/Zwischenbegrünung angelegt» vertretbar.</p> <p>Grundsätzlich ist die Erleichterung für den Landwirt positiv (mehr Handlungsspielraum für eine Winterfurche vor dem 15. Februar). Aber die Bestimmung der 80% der Flächen, auf denen die Hauptkultur vor dem 1. Oktober geerntet wird, bringt folgende Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einige Kulturen werden um diesen Termin herum geerntet (Silomais, Kartoffeln, in späten Jahren Sonnenblumen/Soja, erste Rodungen Zuckerrüben): Es ist deshalb für die Landwirtin oder den Landwirt sowie die Kontrolle sehr anspruchsvoll, die Referenzfläche (was ist 100%?) zu eruieren. Entsprechend ist die glaubwürdige Kontrolle in diesem Punkt schwierig.</li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alternativvorschlag: Der alte Bodenschutzindex machte eine Gewichtung je nach Kultur und Saat- und Umbruchzeitpunkt der Zwischenkultur aus. Dies wäre in der Umsetzung einfacher zu vollziehen. Zusätzlich würde dieser genügend Handlungsspielraum für die Landwirtinnen und Landwirten zulassen, ohne die Anforderung des PSB zu schmälern. Die ÖLN-Anforderungen im Bereich Bodenschutz wären problemlos integrierbar (Vereinfachung).</li> </ul> <p>Diese Analysen zeigen, dass der PSB angemessene Bodenbedeckung noch nicht praxistauglich ist.</p>
Art. 71c Abs. 4	Zustimmung.	Streichung der Anforderung, den Trester in die Rebberge zurückzuführen. Ausser für Selbstkelterer ist das nicht realistisch.
Art. 71e Abs. 2 und Abs. 3	Die Anpassung wird im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt.	Durch diese Anpassung fällt ein Hindernis bei der Umsetzung der vereinfachten Suissebilanz weg. Wir fordern den Bund auf, das zweite, weitaus grössere Hindernis in Form der Futterbilanz für das GMF-Programm, ebenfalls anzupassen, damit die vereinfachte Suissebilanz breit umgesetzt werden kann.
Art. 73 lit. c und litd	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>c. Tierkategorien der Ziegengattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol> <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weibliche Tiere, über 365 Tage alt,</li> <li>2. männliche Tiere, über 365 Tage alt;</li> </ol>	Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75a Abs. 4	Ändern:  4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren <del>aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a der Tierkategorien nach Art. 73 lit. a Ziff. 1 bis Ziff. 4 und Ziff. 6 bis Ziff. 8,</del> für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Art. 75 Abs. 1 gewährt wird.	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Das gibt den Betrieben mehr Flexibilität und ermöglicht Rücksicht auf die Bodenverhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend auch an den Weidegang der Kälber zu binden.
Art. 115h	Streichen:  <del>Für Bäume, die vor dem Beitragsjahr 2024 angemeldet wurden, gilt Anhang 4 Ziffer 12.2.5a nicht.</del>	Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwands. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Eine schier unmögliche Aufgabe. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
<b>Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis</b>		
Ziff. 9.6 und Ziff. 9.7	<del>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird.</del> Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Art. 41a Abs. 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante	Die Standeskommission lehnt die Verschärfung bezüglich Art. 18a und Art. 8b NHG ab.  Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab 4m muss weiterhin möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.  9.7 Aufgehoben.	
<b>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet</b>		
Ziff. 4.1.5	Aufgehoben.	Die Ständekommission unterstützt diese Streichung.
Ziff. 4.1.10	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b kann der Kanton der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eine Abweichung von den Ziff. 4.1.4 und Ziff. 4.1.6 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzugs durch die Kantone wird begrüsst.  <b>Jedoch wird nochmals wiederholt, dass</b> der vorgeschlagene Art. 47b in die Jagdverordnung gehört, weil auch die Anforderungen an den Beitrag in Art. 10 <sup>quinquies</sup> der JSV definiert sind. Diese Beiträge sind durch Mittel des BAFU und nicht aus dem Kreditrahmen der Landwirtschaft zu finanzieren.
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Art. 47b kann der Kanton der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter eine Abweichung von Ziff. 4.2.4 bewilligen.	Diese Flexibilität im Rahmen des Vollzugs durch die Kantone wird begrüsst.
Ziff. 4.2a	Aufgehoben.	Die Ständekommission unterstützt diese Streichung.
<b>Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen</b>		
Ziff. 2.1.1	Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. <b>Stickstoff Es</b> darf nur <b>in Form von</b> Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15kg	Die Anpassung wird abgelehnt.  Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwir-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt.	kung eines tiefen pH-Werts und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben soll, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.
Ziff. 7.1.2 und Ziff. 7.1.4	7.1.2 Die Flächen dürfen während der Vegetationsperiode bis zum 30. November schonend beweidet werden.  7.1.4 Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung beim Beweiden stattfinden.	Die Ständekommission stimmt die Änderungen zu.  Diese Änderung ermöglicht in allen Kantonen eine extensive Mähweidenutzung und damit eine flexiblere Bewirtschaftung.
Anhang 4, Ziff. 12.1.5	Streichen.  <del>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Distanz zum Wald muss mindestens 10 m betragen, gemessen von der Stammmitte bis zur Bestockung.</del>	Es soll der bisherige Text beibehalten werden.  Abstände zwischen den Bäumen: Beispiel einer Bestimmung ohne Abschätzung des administrativen Aufwands. Die Regelung verspricht im ersten Moment einen Vorteil für die Kontrolle und im Rekursverfahren. Doch sie bedeutet, dass die Kantone das Pflanzjahr aller Bäume (im GIS) erfassen müssen und diese Daten über Jahre aktuell halten müssen. Gemessen am Mehrwert einer Abstandsregelung in Metern, ist dieser Mehraufwand nicht vertretbar. Die fixe Abstandsregelung vermag auch den örtlichen Gegebenheiten nicht generell gerecht zu werden.
Anhang 4 Ziff. 12.1.8	Streichen.  <del>12.1.8 Hochstamm-Feldobstbäume mit einem Abstand von weniger als 10 m ab dem Stamm zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Gewässern dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.</del>	Auf diesen Flächen ist das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben. Die Bestimmung ist also überflüssig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge</b>		
Ziff. 2.2, 3. Satz	2.2 .... Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70% des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrößerung der Weidefläche sichergestellt werden.	Diese Anpassung an die Natur wird begrüsst.
Ziff. 2.5	Ändern:  a. <del>Während oder nach starkem Niederschlag bei durchnässten Böden;</del>	Die aktuelle Regelung berücksichtigt die unterschiedlichen Bodenverhältnisse nicht. In einem wasserdurchlässigen Boden kann nach starkem Niederschlag bereits nach einem Tag die Beweidung fortgesetzt werden. In schweren tonhaltigen Böden muss mit der Wiederaufnahme der Weide länger zugewartet werden.
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b>		Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 lit. a	Antrag  Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:  a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung <del>400 Fr.</del> 500 pro NST	Der Beitrag von Fr. 400 ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Ziff. 1.6.2	Der Zusatzbeitrag für die Milchproduktion wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:  Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen: Fr. 40 pro NST	Die Ständekommission begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.6.3	<p>Der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide: Fr. 250 pro NST</li> <li>b. Milchschafe: Fr. 250 pro NST</li> <li>c. Ziegen: Fr. 250 pro NST</li> <li>d. <del>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, bis 365 Tage alt: 250 Fr. pro NST</del></li> </ul>	<p>Weil die Anforderungen für diesen Beitrag in der JSV definiert sind, ist auch dieser Beitrag in die JSV zu transferieren und zusätzlich sind die Kosten für die Erstellung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte über die JSV abzugelten. Die Finanzierung hat aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Kreditrahmens zu erfolgen.</p> <p>Wichtig ist der Status des Rindviehs, dass dieses immer als geschützt gilt und dies mit der Verordnungsanpassung nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund wird der Zusatzbeitrag nicht unterstützt.</p>
Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2	<p>2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt Fr. 600 pro Hektare und Jahr.</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Art. 55 Abs. 1 lit. a, bis lit. d oder lit. g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag <del>300</del> Fr. 450 pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Es darf keine Beitragskürzung auf Vorrat stattfinden. Zuerst ist zu prüfen, ob nach der definitiven Anmeldung an die Produktionssystembeiträge immer noch ein Defizit an finanziellen Mitteln vorhanden ist (siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen).</p> <p>Q1: Der Beitrag ist auf Fr. 450 anzusetzen, falls die Beiträge bei Q1 reduziert würden. So kann eine allfällige Beitragsreduktion kompensiert werden.</p>
Ziff. 2.2.1	<p>Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in der Hügelzone Fr. 390</li> <li>b. in der Bergzone I Fr. 510</li> <li>c. in der Bergzone II Fr. 550</li> <li>d. in der Bergzone III Fr. 570</li> <li>e. in der Bergzone IV Fr. 590</li> </ul>	Siehe allgemeine Bemerkungen
Ziffer 3.1.1  Beitragsreduktion Q1 für extensiv genutzte Wiesen, wenig	Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.	Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.</p>		<p>mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</p> <p>Die Ständekommission plädiert dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Aus Sicht der Ständekommission ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.</p> <p>Die massive Kürzung der Q1-Beiträge ist die falsche Signalwirkung. Gerade in den Tal- und Hügelzonen wäre es wichtig, dass zumindest Flächen der Q1 angemeldet werden. Die Betriebe werden lieber intensiv bewirtschaftet, wenn der finanzielle Anreiz für Q1 so tief ist. Gleichzeitig ist das Potential für Q2 kaum vorhanden. Es besteht die Gefahr für weitere Intensivierung.</p> <p>Eine Kürzung der BFF-Beiträge setzt grundsätzlich das falsche Signal. Die Unruhe wegen der 3.5% Acker BFF in der Ackerfläche ist schon sehr gross. Die Beiträge sind ein Ent-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
		scheidungskriterium, welche Flächen in der Nutzung geändert werden. Da sind Veränderungen im aktuellen Zeitpunkt nicht richtig.		
Anhang 7 Ziff. 5.12.1	Ablehnung.	Für die Erfüllung der Anforderungen an den Beitrag sind meist bauliche Massnahmen notwendig, für die eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet werden muss. Das Tierwohl ist ein in der Öffentlichkeit breit abgestütztes Anliegen und sensibles Thema - es werden falsche Signale gesendet, wenn in diesem Bereich die Beiträge gekürzt werden. Des Weiteren würde dies zu einer Umverteilung der Gelder von der Berg- in die Talregion führen. Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau haben mit den neuen Massnahmen ohnehin nur wenig Möglichkeiten die reduzierten Beiträge beim Basisbeitrag zu kompensieren. Zudem wird vermutet, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.		
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Ablehnung.	Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer ist eine der wenigen Möglichkeiten für Tierhaltungsbetriebe ohne Ackerbau die Reduktion der Beiträge zu kompensieren. Es handelt sich um eine einfach vollziehbare und gleichzeitig wirkungsvolle Massnahme, die gebührend abgegolten werden sollte. Zudem vermuten wir, dass die Beteiligung an den neuen Massnahmen nicht so hoch ausfallen dürfte, dass die Reduktion dieser Beiträge notwendig ist.		
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>				
Ziff. 2.2.5 lit. b <table border="1" data-bbox="241 1345 1301 1417"> <tr> <td data-bbox="241 1345 904 1417">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="904 1345 1301 1417">Kürzung</td> </tr> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Aufgrund Ablehnung der Änderung in Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 wird diese Änderung entsprechend abgelehnt.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. Fehlender Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, an Gewässern <del>und an Inventarflächen</del> ; zu geringe Breite oder Mangel bei den Bewirtschaftungsvorschriften (Anh. 1 Ziff. 9).	15 Fr./m, mind. 200 Fr., max. 2000 Fr.; Kürzung ab 10m je Betrieb für die gesamte Länge	
Ziff. 2.3a lit. b und lit. c		Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
b. Kein oder nicht konformer Einsatz emissionsmindernder Verfahren bei der Ausbringung von Gülle oder flüssigen Vergärungsprodukten.	300 Fr./ha betroffene Fläche	
c. Die für die emissionsmindernde Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten eingesetzten Geräte erfüllen die technischen Voraussetzungen nicht	300 Fr. pro eingesetztes mangelhaftes Gerät  Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht.	
Ziff. 2.7a.1	Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.  <del>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung vierfacht.</del>  Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.	Da es sich hierbei um eine neue Massnahme handelt, ist es unverhältnismässig bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Wiederholungsfall eine doppelte Kürzung vorzunehmen.
Ziff. 2.9.4 lit. e		Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		
Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung (Anh. 6 lit. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)  1.5.-31.10.: 4 Pte. pro fehlenden Tag  1.11.-30.4.: 6 Pte. pro fehlenden Tag		
	Tiere der Schweinegattung (Anh. 6 Bst. B Ziff. 3.1 und 3.2)  Nutzgeflügel (Anh. 6 Bst. B Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3)  4 Pte. Pro fehlenden Tag		
Ziff. 3.4 Gesuchseinreichung			
Mangel beim Kontrollpunkt		Kürzung oder Massnahme	Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.
a. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)	erste Feststellung  erster und zweiter Wiederholungsfall  ab dem dritten Wiederholungsfall	200 Fr.  400 Fr.  100% der betreffenden Beiträge	
b. Verspätete Gesuchseinreichung: Kontrolle kann nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden (Art. 98–100)		100% der betreffenden Beiträge	
c. Gesuch unvollständig oder mangelhaft (Art. 98–100)		Frist für Ergänzung oder Korrektur	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>																		
<p>Ziff. 3.5</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <table border="1" data-bbox="241 416 1281 1299"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 416 1016 485">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1016 416 1281 485">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 485 1016 553">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)</td> <td data-bbox="1016 485 1281 553" rowspan="3">200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 553 1016 622">Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 622 1016 691">Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 691 1016 804">Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)</td> <td data-bbox="1016 691 1281 804">max. Fr. 3'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 804 1016 917">Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)</td> <td data-bbox="1016 804 1281 917"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 917 1016 1031">Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)</td> <td data-bbox="1016 917 1281 1031"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1031 1016 1115">Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)</td> <td data-bbox="1016 1031 1281 1115"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1115 1016 1200">Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)</td> <td data-bbox="1016 1115 1281 1200"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="241 1200 1016 1299">Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)</td> <td data-bbox="1016 1200 1281 1299"></td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung	Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)	Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	max. Fr. 3'000	Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)		Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)		Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)		Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)		Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)		<p>Anpassungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Düngerzufuhr (Art. 30)	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung																			
Fehlendes oder mangelhaftes Journal Futterzufuhr (Art. 31)																				
Fehlender Bewirtschaftungsplan (Art. 33), falls Bewirtschaftungsplan erstellt wurde																				
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss Bewirtschaftungsplan (Anh. 2, Ziff. 2)	max. Fr. 3'000																			
Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung gemäss kantonalen Auflagen (Art. 34)																				
Fehlende oder mangelhafte Begleitdokumente oder Tierverzeichnisse (Art. 36)																				
Fehlender oder mangelhafter Plan der Flächen (Art. 38)																				
Fehlendes oder mangelhaftes Weidejournal oder Weideplan (Anh. 2, Ziff. 4)																				
Fehlendes vom Kanton bewilligtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept (Art. 47b Abs. 4)																				
<p>Ziff. 3.6.3 lit. r und lit. s</p> <table border="1" data-bbox="241 1369 1317 1439"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 1369 1189 1439">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1189 1369 1317 1439">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="241 1369 1189 1439"></td> <td data-bbox="1189 1369 1317 1439"></td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			<p>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 lit. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 lit. a bis lit. c und Abs.7.</p>														
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung																			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="226 256 1189 360">r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)</td> <td data-bbox="1189 256 1317 360">10%</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 360 1189 472"><del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</del></td> <td data-bbox="1189 360 1317 472"><del>15%</del></td> </tr> </table>	r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%	<del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</del>	<del>15%</del>				
r. Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4)	10%							
<del>s. Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 5–8)</del>	<del>15%</del>							
Ziff. 3.7.4 lit. i und Ziff. 3.7.6	Aufgehoben.	Die Aufhebung wird begrüsst.						
<p>Ziff. 3.7a Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen</p> <p>3.7a.1 Im Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt.</p> <p>3.7a.2 Unvollständige Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepts</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 751 1055 823">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 751 1189 823">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 823 1055 967">a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 823 1189 967">60% des Zusatzbeitrags</td> </tr> <tr> <td data-bbox="226 967 1055 1070">b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)</td> <td data-bbox="1055 967 1189 1070"><del>20</del> 100% des Zusatzbeitrags</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60% des Zusatzbeitrags	b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>20</del> 100% des Zusatzbeitrags	<p>Eine Kürzung über den vollen Beitrag hinaus ist unverhältnismässig und damit willkürlich.</p> <p>Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind teilweise nicht eingehalten (Art. 47b)	60% des Zusatzbeitrags							
b. Die Anforderungen und Auflagen gemäss bewilligtem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept sind nicht eingehalten (Art. 47b)	<del>20</del> 100% des Zusatzbeitrags							
<p>Ziff. 3.8.1 lit. c und lit. d</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="226 1142 1055 1214">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 1142 1189 1214">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="226 1214 1055 1350">c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)</td> <td data-bbox="1055 1214 1189 1350">200% x QB II</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200% x QB II	<p>Anhang 8 Ziff. 3.6.3 lit. s: Ist zu streichen als Folge der Ablehnung de Art. 29 Abs. 5, Abs. 9 lit. a bis lit. c und Abs.7.</p> <p>Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, lit. r und lir. s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2.)</p> <p>Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden</p>		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7)	200% x QB II							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7)</del>	200-%-x-QB-II  im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziff. 3.8.1, lit. b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.
Ziff. 3.8.2	Keine Kürzung wird vorgenommen, wenn der Verzicht nach Art. 100a gemeldet wurde.	Die Ständekommission unterstützt diese Änderung.

**BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Allerdings erscheint sie der Ständekommission zu wenig mutig. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt wird als richtig empfunden. Besonders zu begrüessen ist die Aufgabe des zu restriktiven Kriteriums des Modellcharakters. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Dieser Schritt wird gerade auch für die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erwartet. Dieser Projekttyp erscheint als besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmer schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschweligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen dafür besonders geeignet. Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Da muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht verständlich und nicht zielführend, dass diese Entwicklungen und Versuche ausgeschlossen werden (ausser «kleine» Versuche). Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 5 Abs. 1 lit. a	Ändern:  a. Sie hat auch für Landwirtschaftsbetriebe <del>Modellcharakter</del> <u>Innovationscharakter</u> , die nicht in der Trägerschaft vertreten sind.	Die Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen besonders geeignet, den Wettbewerb der Ideen in Schwung zu bringen. Das wird nicht gelingen, solange am Kriterium des Modellcharakters festgehalten wird. Es ist zu restriktiv. Aus der landwirtschaftlichen Beratung ist das Phänomen der Pioniere und Nachahmenden schon lange bekannt. Trotz besserer Ausbildung und Kenntnisse bei allen Betriebsleitenden, ist das Verhalten der Meinungsführenden nach wie vor ein entscheidendes Element für die rasche Verbreitung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		neuer Ideen und Praktiken. Gerade die relativ niederschweligen Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» erscheinen uns dafür besonders geeignet.
Art. 10	Der Inhalt der Verordnung sollte attraktiv kommuniziert werden. Ein Kommunikationsplan wird erarbeitet und umgesetzt.	Berichterstattung und Kommunikation wird geregelt im Art. 10, aber erst nach Abschluss der Projekte.  Es sollte eine vorgängige Kommunikation stattfinden, damit diese Verordnung bekannter wird. Es sollte in Fachzeitschriften, an Veranstaltungen und in den neuen Medien dafür geworben werden, damit alle Interessentinnen und Interessenten erreicht werden.
Art. 10 Abs. 1	Ändern:  <sup>1</sup> Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. <del>Bei mehrjährigen Vorhaben nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.</del>	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Hier muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.
Art. 10 Abs. 2 lit. d (neu)	lit. d (neu):  d. Art und Umfang von Zwischenberichten und Zwischenabrechnungen bei mehrjährigen Vorhaben nach Art. 1 Abs. 2 lit. a und lit. b. Diese Berichterstattung ist einfach zu halten.	Die Berichterstattung für mehrjährige Projekte muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal vier Jahre. Auch hier muss der Aufwand in engen Grenzen bleiben. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projekts zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden.

**BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur le terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Standeskommission begrüsst die Anpassungen, fordert aber bei Art. 16 eine Präzisierung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 16 Abs. 1 lit. f und Abs. 5	<p><sup>1</sup> Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Solaranlagen.</p> <p><sup>5</sup> Flächen mit Solaranlagen zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn:</p> <p>a. die Solaranlagen eine der Voraussetzungen nach Art. 32c Abs. 1 lit. c der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfüllen; und</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Art. 14 Abs. 1 lit. a, d oder e handelt; und</li> <li>2. für die Solaranlagen rechtskräftige Baubewilligungen vorliegen.</li> </ol>	<p>Die Standeskommission begrüsst diese Anpassung mit Vorbehalt.</p> <p>Sollten im Rahmen der aktuellen Energiedebatte das RPG und folglich die RPV angepasst werden, muss dieser Punkt in einem Jahr neu beurteilt und daher wieder ins Verordnungspaket aufgenommen werden. Ziel der Spezialgesetzgebung muss sein, dass Agri-PV gemäss Art. 32c RPV wie vorgeschlagen direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bleiben, dass aber allfällige neurechtliche, grossangelegte Freiflächen-Solaranlagen auf LN, deren Hauptzweckbestimmung die Energieproduktion und nicht mehr die Lebensmittelproduktion ist, zwar dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben, jedoch nicht mehr direktzahlungsberechtigt sind. Damit bleiben sie einerseits vor Bodenspekulation und andererseits vor Fehlanreizen bewahrt.</p>
Art. 17 Abs. 4	<p><sup>4</sup> Die Kantone führen ein Verzeichnis der angestammten und der übrigen Flächen im Ausland, die von einem Betrieb in der Schweiz bewirtschaftet werden.</p>	<p>Die Standeskommission unterstützt diese Anpassung. Transparenz schafft Rechtssicherheit und hilft bei der Bekämpfung missbräuchlicher Importe.</p>

**BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die geltende Pflanzengesundheitsverordnung ist die totalrevidierte Fassung einer Vorgängerverordnung und erst seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Ständekommission begrüsst es, dass die bisherigen Erfahrungen ausgewertet wurden und erkannte Verbesserungspotenziale rasch umgesetzt werden.

Die Ständekommission begrüsst speziell die Möglichkeit, für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste künftig im Bedarfsfall auch die vorsorgliche Vernichtung fraglicher Ware anordnen zu können. Es handelt sich hier um eine wichtige und trotzdem verhältnismässige Massnahme zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen. Allerdings müssen die Kriterien, welche zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen, präzisiert werden, damit die Massnahme einem Rekurs vor Gericht auch standhält. Sonst würde die anordnende Behörde schadenersatzpflichtig, was die Hürde für die Anordnung der vorsorglichen Vernichtung massiv erhöht.

Die Gefährlichkeit von *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) für die menschliche Gesundheit ist bekannt. Eine Bekämpfung ist darum sinnvoll. Diese soll schweizweit einheitlich sein. Die amtliche Überwachung und Bekämpfung von *Ambrosia*, wie auch von anderen Schadorganismen, welche die Kriterien als «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, ist nicht in der Pflanzengesundheitsverordnung zu regeln. Es braucht dafür eine eigene gesetzliche Grundlage im Umweltschutzgesetz.

Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

Die Bekämpfung von *Ambrosia* wurde nur deshalb in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt, weil eine ähnliche Regelung im Umweltrecht fehlte und immer noch fehlt. Die Regelungen zu *Ambrosia* in der Pflanzengesundheitsverordnung sind daher weiterhin als Übergangslösung zu betrachten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 110 Abs. 4		Die Kantone warten ungeduldig auf diese neue gesetzliche Grundlage. Denn gestützt darauf könnten endlich landesweit wirksame amtliche Bekämpfungsmassnahmen gegen gebietsfremde, invasive Arten ergriffen werden, die zwar den Status «besonders gefährlich» im Sinne der Pflanzengesundheitsverordnung nicht erfüllen, aber dennoch die Umwelt oder den Menschen gefährden.

**BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen grundsätzlich. Eine Bewilligungspflicht für Hofdünger, die mit Zusätzen behandelt worden sind (Nitrifikationshemmer, Pflanzenkohle, etc.) wird abgelehnt. Das erscheint wenig sinnvoll, denn diese Zusätze können N-Verlusten entgegenwirken.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 lit. b	Ändern:  Der Begriff «Zwischenstelle» muss klar definiert werden.	Der neue Begriff «Zwischenstelle» muss erläutert oder definiert sein, damit klar ist, was bezüglich der Befreiung von der Registrierpflicht gilt.  <i>(Vernehmlassungstext: Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverwender abgegeben werden oder über eine Zwischenstelle laufen, sofern ...)</i>

**BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grund nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

**BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Anpassungen. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode verschafft den Beteiligten mehr Rechtssicherheit und fördert die Wirksamkeit des Instruments der Kontingente. Die Möglichkeit für das BLW, neu eine Vertriebsplattform im Internet ebenfalls als Verkaufsstelle für Koscher- und Halalfleisch anerkennen zu können, stellt für zwei Minderheiten der Bevölkerung eine Erleichterung dar. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse wird eine weitere Grauzone geklärt. Die künftig zwingende Eingabe von Gesuchen um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere über die dafür vom BLW bereitgestellte Internetanwendung [ekontingente.admin.ch](http://ekontingente.admin.ch), ist eine administrative Erleichterung und umzusetzen.

**BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission begrüsst die Präzisierung zur Berechnung des Höchstbestands bei Betriebsgemeinschaften in Art. 5.

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Standeskommission lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab.

Es ist festzustellen, dass mehrere ungelöste technische, administrative, ökonomische und rechtliche Fragen sowie die politische Wertung dazu führen, dass in der Summe die Nachteile die Vorteile deutlich überwiegen. Dies, obwohl eine Direktauszahlung der Käsemilchzulage an die Milchproduzentinnen und -produzenten grundsätzlich richtig wäre. Zudem sollte durch die Behandlung der AP 22+ die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 38 und Art. 39) beschlossen werden, damit das Ausfallrisiko/Doppelauszahlung für den Bund gelöst wird.

Die Trennung zwischen Leistungserbringende und Geldempfängerinnen und -empfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringenden, das System als Ganzes.

Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käseeremilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	<sup>1</sup> <del>Aufgehoben</del> Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rp. pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Art. 2a.  <sup>2</sup> Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:	Die Standeskommission lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden.  Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	<sup>1</sup> <del>Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet</del> Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rp. je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 1	<p><sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rp. je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.</p>	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	<p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulagen <del>nach den Art. 1c und Art. 2</del> sind von den <del>Milchproduzenten und Milchproduzentinnen</del> Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 <del>monatlich</del> eingereicht werden.</p> <p><del><sup>2</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</del></p> <p><del>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</del>  <del>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</del>  <del>c. den Entzug einer Ermächtigung.</del></p> <p><sup>2</sup> Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Art. 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Art. 12 eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Art. 3 Abs. 3 zu stellen.</p>	<p>Die Ständekommission lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p>Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Es ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder die Tierhalterin oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<sup>5</sup> Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</li> <li>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</li> <li>c. den Entzug einer Ermächtigung.</li> </ul>	
Art. 6 <del>Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen</del> -Auszahlungs- und Buchführungspflicht	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, <del>die Milchmenge, für</del> die Zulagen nach den Art. 1c und Art. 2 <del>ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen.</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</li> <li>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</li> </ul>	Die Standeskommission lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 8 Abs. 2	<sup>2</sup> Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.	
Art. 9 Abs. 3 und Abs. 3 <sup>bis</sup>	<sup>3</sup> Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</li> <li><del>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach lit a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Art. 1c</del></li> </ul>	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringenden, das System als Ganzes.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p style="color: red;"><del>und Art. 2 ausgerichtet werden,</del></p> <p><sup>3bis</sup> Die Meldungen nach Abs. 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 11a Aufzeichnung, Meldung und Aufbewahrung von Daten zu Schaf- und Ziegenmilch	Die Art. 8 bis Art. 11 gelten sinngemäss auch für Schaf- und Ziegenmilch.	

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Ständekommission unterstützt die Erleichterungen, die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) übermittelt haben, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings hält die Ständekommission die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Art. 38a Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 34	Ändern:  (...) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. <u>Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.</u>	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
	Ändern:  <sup>1</sup> Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. <u>Generalklauseln in Statuten, Reglementen oder</u>	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ähnlichem genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:</u>	Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen die Tierhaltenden in ein Dilemma: entweder verzichtet sie oder er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder sie oder er gibt die Kontrolle über ihre oder seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.
Art. 38a Abs. 2	Ändern:  <sup>2</sup> Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, <u>respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters</u> verfügt, (...)	Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehaltende in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.
Art. 39 Abs. 1	Ändern:  <sup>1</sup> Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, <u>wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zulasten der meldepflichtigen Personen erfolgt</u> . Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas AG künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.
Art. 39 Abs. 2	Ändern:  <sup>2</sup> Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse	Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. <u>Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.</u> Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen ist kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas AG künftig eine minimale Prüfung der Motivationen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind der vereinbarte Zweck des Gesuchs und das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung der Datenbezügerin oder des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inklusive Sanktionen zu prüfen.</p>

**BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Abschätzung der Umweltwirkung der verschiedenen Massnahmen (BLW, 2022) in Bezug auf die Reduktion der Stickstoffverluste liegt hier zugrunde. Die Ständekommission kann die dahinterstehenden Berechnungen nicht überprüfen oder plausibilisieren, da sie nicht über ausreichende Informationen zu den Einzelheiten der Berechnungen oder den zugrunde gelegten Annahmen verfügt. Die Ständekommission schlägt ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff vor.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 10a lit. a	Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014-2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert:  a. Stickstoff: um mindestens <del>4</del> 10%;	Das BLW schätzt die Wirkung der verschiedenen Massnahmen des Bundesrats auf eine Reduktion der Stickstoffverluste von 10.7%. Die Aufhebung der 10%-Toleranz in der Suisse-Bilanz würde mit 5.3% fast die Hälfte der Reduktion bringen. Die Ständekommission bezweifelt die Wirkung dieser nicht zielgerichteten Massnahme auf die Verluste, die in der letzten Vernehmlassung noch auf 2.3% geschätzt wurden. Wie ist es möglich, mit ein und derselben Massnahme 3% zu gewinnen? Dies lässt Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schätzung sowie der berücksichtigten Berechnungsgrundlagen aufkommen.  Darüber hinaus beinhalten die 10.7% der Bundesmassnahmen 1% für die reduzierte Proteinzufuhr bei der Raufutterfütterung von Nutztieren. Diese Schätzung beruht auf keiner soliden Grundlage, und dieser Effekt wäre vielmehr den Massnahmen der Branche zuzuschreiben, da diesbezüglich Projekte laufen.  Die vorgeschlagenen 15% sind daher nach Meinung der Ständekommission viel zu optimistisch und wenig fundiert geschätzt. Zudem werden die 4.3%, die von der Branche zu

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>decken sind, definiert, ohne zu wissen, mit welchen Massnahmen und Wirkungen sie erreicht werden sollen, und dies ohne Unterstützung des Bundes.</p> <p>Aufgrund all dieser Vorbehalte erscheint ein Reduktionsziel von 10% für Stickstoff angesichts des Zeitrahmens bis 2030 als realistisch. Nur ein realistisches Ziel kann die Motivation steigern und die von der Branche gewünschte Dynamik erreichen.</p>